

**Präambel**

Die Rechtsordnung des Norddeutschen Tischtennis-Verbandes e.V. (nachfolgend "NTTV" genannt) regelt als Ergänzung zum § 14 "Die Gerichtsbarkeit" der Satzung Rechtsstreitigkeiten in spielbetriebsbezogenen und sportfachlichen Angelegenheiten im Verbandsgebiet des NTTV.

Die nachfolgend verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

Die Organe des NTTV, seine Mitglieder und deren auf NTTV-Ebene auftretenden Vereine sind verpflichtet, den jeweiligen Rechtsorganen auf Anforderung Daten, Beweismaterial o.ä. zur Verfügung zu stellen. Bei Verstößen hiergegen können Zwangsgelder durch den Verfahrensvorsitzenden der Instanz bis zu einer Höhe von 100,00 Euro erhoben werden.

Rechtsinstanzen des NTTV sind das Sportgericht und das Verbandsgericht.

**1 Sportgericht**

- 1.1 Das Sportgericht des NTTV ist zuständig:
  - 1.1.1 für die Entscheidung über Proteste gegen Disziplinarmaßnahmen des Präsidiums gemäß § 15 der Satzung des NTTV;
  - 1.1.2 für die Entscheidung über Proteste nach der Verbandsoberliga-Ordnung.
- 1.2 Die Frist für die Einlegung des Protestes beträgt zwei Wochen nach Vorliegen des Protestgrundes oder einer Staffelinformation bzw. eines Staffellrundschriftens oder nach Zustellung eines rechtsbehelfsfähigen Bescheides. Der Protest ist mit Begründung schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail etc.) über die aussprechende Stelle einzureichen. Diese hat den Protest binnen 10 Tagen nach Zugang mit einer Stellungnahme und sämtlichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Sportgerichts weiterzuleiten.

**2 Verbandsgericht**

- 2.1 Das Verbandsgericht des NTTV ist zuständig für die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Sportgerichts.
- 2.2 Die Frist für die Einlegung der Berufung beträgt zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung des Sportgerichts. Der Protest ist mit Begründung schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail etc.) über den Vorsitzenden des Sportgerichts einzureichen. Dieser hat den Protest binnen 10 Tagen nach Zugang mit sämtlichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Verbandsgerichts weiterzuleiten.
- 2.3 Die Entscheidung des Verbandsgerichts ist endgültig.

**3 Verfahren**

- 3.0 Proteste und Berufungen können nur von denjenigen erhoben werden, die an der zugrunde liegenden Entscheidung der aussprechenden Stelle beteiligt waren. Mittelbar Betroffene erfüllen nicht die Zulässigkeitsvo-

raussetzungen für das Einlegen von Protesten.

- 3.1 Die Beteiligten können sich in den Verfahren vor den Rechtsinstanzen durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Bevollmächtigung wird nur anerkannt, wenn sie schriftlich nachgewiesen ist.
- 3.2 Die Mitteilung von Entscheidungen, gegen die ein Rechtsmittel zulässig ist, erfolgt schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail etc.). Im Übrigen erfolgt der Schriftverkehr formlos.
- 3.3 Verfahrensleitende Verfügungen trifft der Vorsitzende der jeweiligen Rechtsinstanz, im Verhinderungsfall sein Vertreter. Alle übrigen Entscheidungen werden gemäß § 14 der Satzung des NTTV durch drei Mitglieder der Rechtsinstanz getroffen. Sie werden vom Vorsitzenden der jeweiligen Rechtsinstanz nach einer von diesem aufzustellenden Geschäftsverteilung herangezogen. Der stellvertretende Vorsitzende darf keine Beisitzerfunktion ausüben.
- 3.4 Kein Mitglied einer Rechtsinstanz darf an der Entscheidung in einem Verfahren teilnehmen, in dem es schon früher tätig gewesen ist.
  - 3.4.1 Mitglieder einer Rechtsinstanz können wegen Besorgnis der Befangenheit von der Mitwirkung ausgeschlossen werden.
  - 3.4.2 Ein Ablehnungsantrag wegen Befangenheit muss im mündlichen Verfahren spätestens eine Woche nach Mitteilung des Termins der Verhandlung gestellt werden.
  - 3.4.3 Über den Ausschluss entscheidet die betroffene Rechtsinstanz ohne Mitwirkung des Abgelehnten. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied einer Rechtsinstanz sich selbst für befangen hält.
  - 3.4.4 Die Zurückweisung eines Ablehnungsantrages kann nur zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.
- 3.5 Entscheidungen durch die Rechtsinstanz werden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren getroffen. Der Vorsitzende der jeweiligen Rechtsinstanz kann aber auch eine mündliche Verhandlung anberaumen. Auf übereinstimmenden Antrag aller im Verfahren Beteiligten muss eine mündliche Verhandlung anberaumt werden.
- 3.6 Zu einer mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten sowie etwaige Zeugen spätestens zwei Wochen zuvor zu laden. Das persönliche Erscheinen von Beteiligten kann angeordnet werden. Ladungen zu einer mündlichen Verhandlung erfolgen per Einschreiben. Über eine mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
- 3.7 Mündliche Verhandlungen sind nicht öffentlich. Zur Verhandlung sind aber die Mitglieder des Beirates des NTTV als Zuhörer zugelassen. Der Vorsitzende der Rechtsinstanz kann weitere Zuhörer zulassen.
- 3.8 Die mündliche Verhandlung wird vom Vorsitzenden der jeweiligen Rechtsinstanz, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Die Beteiligten haben ein ständiges Anwesenheitsrecht, Zeugen werden einzeln in Abwesenheit der später zu vernehmenden

- Zeugen vernommen. Die Beteiligten erhalten das Schlusswort.
- 3.9 Erscheinen Beteiligte trotz ordnungsgemäßer Ladung zu einer mündlichen Verhandlung nicht, so wird diese in ihrer Abwesenheit geführt. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- 3.10 Die Beratung ist den Mitgliedern der jeweiligen Rechtsinstanz vorbehalten. Die Beratung ist geheim. Die Entscheidung kann im Anschluss an die Beratung verkündet werden. In jedem Fall ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.
- 3.11 Jede Entscheidung muss einen Ausspruch über die Kosten des Verfahrens enthalten. Jede Entscheidung ist den Beteiligten und dem Vorstand des NTTV, zu Händen des Präsidenten, schriftlich mitzuteilen.
- 3.12 Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur in Disziplinarverfahren und auch dort nur dann zulässig, wenn die Voraussetzung der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 359 Ziffer 1, 2 und 5 StPO oder des § 362 Ziffer 1, 2 und 4 StPO vorliegt.
- 3.12.1 Der Antrag ist unzulässig, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes gestellt wird.
- 3.12.2 Über die Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet die Rechtsinstanz, deren Urteil angefochten wird.
- 3.12.3 Gegen eine ablehnende Entscheidung des Sportgerichts ist die Berufung an das Verbandsgericht zulässig. Die Frist für die Einlegung der Berufung beträgt zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung des Sportgerichts. Maßgebend ist der Poststempel.
- 4 Kosten**
- 4.1 Protest- und Berufungsgebühren**
- Protest- und Berufungsgebühren - das gilt auch für Disziplinarmaßnahmen - sind in der Gebührenordnung des NTTV geregelt. Sie sind innerhalb der Rechtsmittelfrist auf das Konto des NTTV einzuzahlen oder zu überweisen. Geschieht das nicht fristgerecht, so ist der Protest oder die Berufung nicht zulässig und wird nicht verhandelt.
- 4.2 Kosten des Verfahrens**
- 4.2.1 Die einzuzahlende Gebühr ist Teil der Verfahrenskosten. Unterliegt die protestführende Partei, verfällt die eingezahlte Gebühr der NTTV-Kasse.
- 4.2.2 Wird ein eingereichtes Rechtsmittel vor der Verhandlung zurückgezogen, verfallen 50 von Hundert der eingezahlten Gebühr der Kasse des NTTV. Wird ein eingereichtes Rechtsmittel von der zuständigen NTTV-Instanz anerkannt, so wird die eingezahlte Gebühr zurückerstattet.
- 4.2.3 Sämtliche während des Verfahrens anfallenden Kosten werden der unterlegenen Partei auferlegt. Dabei haftet jeder Verein für die Kosten, die seinen Mitgliedern auferlegt werden.
- 4.2.4 Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus:
1. Kosten für die Instanzmitglieder (Tagegeld und Fahrtkosten),
  2. Auslagen für geladene Zeugen (Tagegeld und Fahrtkosten),
  3. Porto- und Verwaltungskosten,
  4. ggf. Miete für einen Verhandlungsraum,
  5. Kosten des Protokollführers.
- 4.2.5 Werden mehrere Parteien in einem Verfahren für schuldig befunden, werden die Verfahrenskosten im Verhältnis ihrer Schuld aufgeteilt. Bei Verschulden eines Organs des NTTV oder einer vom NTTV beauftragten Stelle fallen dem NTTV die betreffenden Kosten zur Last.
- 4.2.6 Bei Nichtbeachtung der Rechtsmittelfristen wird das Rechtsmittel kostenpflichtig zurückgewiesen.
- Beschlossen durch den Verbandstag am 12. Mai 1991 in Bad Saarow.
- Geändert durch den Verbandstag am 10. Mai.2003 in Bremen.
- Geändert durch den Verbandstag am 09.06.2013 in Hamburg.